



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 11 Abs. 1 und der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 26 der Friedhofssatzung der Stadt Sinsheim vom 30.03.2010 hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim am 30.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  - wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
  - wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
  - wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt
  - wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der schriftlichen Nutzungserlaubnis. Das Nutzungsrecht für Wahlgräber entsteht erst nach Entrichtung der Gebühr.
2. Die Gebühren werden innerhalb 4 Wochen nach der Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Gebührenschuldner fällig.

### § 4

#### Verwaltungsgebühren

1. Die Gebühren betragen für die Zustimmung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals
  - a) für Einfassungen 20,-- €
  - b) für Grabmale einschl. Abnahmegebühr 50,-- €
  - c) für Gedenktafeln an Urnenstelen 20,-- €
  - d) für die Ausstellung einer Grabstättenbescheinigung oder eines Grabnachweises 15,-- €
2. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

### § 5

#### Bestattungsgebühren

Es werden erhoben

1. **Begräbnisordner** bei
  - a) Erdbestattung 135,-- €
  - b) Bestattung einer Totgeburt, Fehlgeburt sowie für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte 50,-- €

c) Trauerfeier (mit Sarg bzw. Urne)	115,-- €
d) Urnenbestattung (ohne Aussegnung)	100,-- €
e) Urnentrauerfeier (Aussegnung mit anschl. Urnenbeisetzung)	140,-- €
f) Helferdienste in Sonderfällen, je Std. zzgl. Normalgebühr	35,-- €
<b>2. Grabaushub</b>	
2.1 Ausheben und Zudecken einer Grabeinheit	
a) Normaltiefe für Personen unter 5 Jahre	200,-- €
Normaltiefe für Personen über 5 Jahre	575,-- €
b) Normaltiefe weitere Belegung für Personen unter 5 Jahre	280,-- €
Normaltiefe weitere Belegung für Personen über 5 Jahre	575,-- €
c) Tiefbettung für Personen unter 5 Jahre	330,-- €
Tiefbettung für Personen über 5 Jahre	620,-- €
2.2 Ausheben und Zudecken eines Urnengrabes	180,-- €
2.3 Bestattung in einer Urnennische	58,-- €
2.4 Zuschlag zu 2.1 – 2.3 für Bestattungen an Samstagen	25 %
2.5 Zuschlag zu 2.1 – 2.3 für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	50 %
<b>3. Leichenträger</b>	
je Träger und Teilnehmer am Bestattungsvorgang	78,-- €
<b>4. Benutzung der Leichenzelle</b> je angefangener Tag	52,-- €
<b>5. Benutzung der Einsegnungshalle</b>	175,-- €
<b>6. Benutzung des Abschiedsraums</b>	65,-- €
<b>7. Ausgraben zur Umbettung</b>	
a) einer Leiche bei einer Liegezeit unter 20 Jahre	
für Personen unter 5 Jahre	715,-- €
für Personen über 5 Jahre	1.430,-- €
b) einer Leiche bei einer Liegezeit über 20 Jahre	
für Personen unter 5 Jahre	600,-- €
für Personen über 5 Jahre	1.205,-- €
c) von Gebeinen (nach Ablauf der Ruhezeit) nach Zeitaufwand zum Stundensatz von	35,-- €
d) einer Urne nach Zeitaufwand zum Stundensatz von	35,-- €
<b>8. Musikalische Umrahmung</b>	55,-- €
<b>9. Zuschlag</b> bei Bestattungen für die unter 1 - 3 und 7 - 8 enthaltenen Gebührensätze an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen	25 %

Werden die nach § 5 Abs. 1 unter Ziffer Nr. 1 - 3 enthaltenen Leistungen nicht bean-  
sprucht, so entfallen die dafür festgelegten Gebührensätze.

## 10. Grabplatzgebühren

**10.1** Für die Überlassung eines **Reihengrabes** werden erhoben

a) bei Personen unter 5 Jahre	275,-- €
bei Personen über 5 Jahre	550,-- €
incl. Plattenbelag (nur bei Personen über 5 Jahre)	1.300,-- €
b) an Pflegelinge des Kreispflegeheimes, die im Gemeinschaftsfeld bestattet werden	kostenlos
c) anonymes Reihengrab (Erdbestattung)	700,-- €
d) Urnenreihengrab	620,-- €
e) anonymes Urnenreihengrab	590,-- €

**10.2** Für den Erwerb von Nutzungsrechten für **Wahlgräber**  
(Nutzungsdauer 30 Jahre) in den Friedhöfen werden erhoben:

a) für ein <b>Einzelwahlgrab</b> (einfachtief)	1.400,-- €
<b>incl. Plattenbelag</b>	2.200,-- €
b) für ein <b>Einzeltiefgrab</b> (doppeltief)	2.200,-- €
<b>incl. Plattenbelag</b>	3.000,-- €
c) für ein <b>Doppelgrab</b> (einfachtief)	2.800,-- €
<b>incl. Plattenbelag</b>	4.000,-- €
d) für ein <b>Doppeltiefgrab</b> (doppeltief)	3.770,-- €
<b>incl. Plattenbelag</b>	4.970,-- €
e) für eine <b>Urnenwahlgrabstätte</b> (2 Urnen)	1.400,-- €
<b>incl. Plattenbelag</b>	1.850,-- €
f) für eine <b>Urnenwahlgrabstätte</b> als <b>Urnennische</b> (2 Urnen)	1.300,-- €
<b>incl. unbeschriftete Gedenktafel</b>	1.600,-- €
g) <b>pflegloses Urnengrab</b> (gärtnerbetreutes Gräberfeld)	590,-- €
h) <b>Urnengrab am Baum</b> (Sonderlage - 2 Urnen)	1.400,-- €

Für eine **Urnenbeisetzung** in ein bestehendes  
einfachbreites, einfachtiefes Wahlgrab  
- **Einzelwahlgrab** - 750,-- €  
zzgl. Verlängerungsgebühr je Jahr 6,70 €

für eine **Urnenbeisetzung** in ein bestehendes  
einfachbreites, doppeltiefes Wahlgrab  
- **Einzeltiefgrab** - 750,-- €  
zzgl. Verlängerungsgebühr je Jahr 9,50 €

für eine <b>Urnenbeisetzung</b> in ein bestehendes doppelbreites, einfachtiefes Wahlgrab - <b>Doppelgrab</b> -	<b>750,-- €</b>
zzgl. Verlängerungsgebühr je Jahr	<b>14,60 €</b>
für eine <b>Urnenbeisetzung</b> in ein bestehendes doppelbreites, doppeltiefes Wahlgrab - <b>Doppeltiefgrab</b> -	<b>750,-- €</b>
zzgl. Verlängerungsgebühr je Jahr	<b>20,70 €</b>
für eine Urnenbeisetzung in ein bestehendes <b>Urnenwahlgrab</b>	<b>750,-- €</b>
zzgl. Verlängerungsgebühr je Jahr	<b>6,25 €</b>

Ist bei einer späteren Zubettung in Wahl- bzw. Urnengräbern die Mindestruhezeit von 25 Jahren (bei Erdbestattungen) bzw. 20 Jahren (bei Urnenbestattungen) nicht mehr gegeben, so ist bei dieser und jeder weiteren Zubettung eine Verlängerungsgebühr von 1/30 des gültigen Gesamtkaufpreises des Grabes für jedes fehlende Jahr zu entrichten, damit die in § 8 der Friedhofssatzung festgelegte Mindestruhezeit von 25 bzw. 20 Jahren eingehalten wird. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

Die nach bisher geltenden Vorschriften für bereits erworbene Wahlgräber zu zahlenden Bereitstellungs- bzw. Verlängerungsgebühren werden weiter erhoben. Die Höhe der jährlichen Bereitstellungs- bzw. Verlängerungsgebühren beträgt 1/30 bzw. 1/40 der Grabplatzgebühren nach § 5 dieser Satzung.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 01.08.2000 außer Kraft.

Sinsheim, den 31.03.2010

(Rolf Geinert)  
Oberbürgermeister